



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Parlamentarische Initiative von Christoph Buser und Daniel Mürger: Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission**

Autor/in: [Christoph Buser](#) (FDP) und [Daniel Mürger](#) (SP)

Mitunterzeichnet von: Bänziger, Beeler, Fankhauser, Geiser, Giger, Hartmann, Herwig, Müller Peter H., Stohler und Vogt

Eingereicht am: 16. Mai 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die jüngste mediale Berichterstattung zur Schwarzarbeit zeigt, dass in diesem Bereich grosser Nachbesserungsbedarf besteht. Schliesslich setzt eine nachhaltige Schwarzarbeitsbekämpfung voraus, dass Verdachtsfälle gezielt überprüft und Verfehlungen konsequent geahndet werden. Mit Blick auf die hierbei im Bauhaupt- und Baunebengewerbe beteiligten Institutionen - dem KIGA als kantonale Fachstelle und der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, als Kontrollorganisation der Sozialpartner - wird offensichtlich, dass bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit eine enge, behördenübergreifende Zusammenarbeit unerlässlich ist. Damit diese gewährleistet werden kann, sind die Aufgaben und Kompetenzen der eingesetzten Kontrollorgane im Gesetz umfassend und klar zu regeln. Da die zurzeit in Kraft stehenden kantonalen Bestimmungen über die Bekämpfung der Schwarzarbeit diesen Anforderungen nicht genügen, fordern die Initianten die vollständige Überarbeitung der kantonalen Gesetzesbestimmungen. Mit dem neuen Gesetz soll eine sinnvolle und vor allem praktikable Gesetzesgrundlage geschaffen werden, dank derer einerseits die Aufgaben und Kompetenzen der "Tripartiten Kommission (TPK)" im Bereich Arbeitsmarktaufsicht und Arbeitsmarktbeobachtung klar definiert und andererseits die volkswirtschaftsschädigende Schwarzarbeit wirkungsvoll bekämpft werden kann.

Dem Jahresbericht 2011 des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit lässt sich entnehmen, dass im Kanton Basel-Landschaft für Verstösse im Bereich der Schwarzarbeit Gebühren in Höhe von 1'600 Franken erhoben worden sind. Im Vergleich dazu hat der Kanton Waadt - als nationaler Spitzenreiter - in demselben Zeitraum rund 400'000 Franken an Gebühren eingenommen. Dass es im räumlich kleineren Baselbiet mit seiner geografisch exponierten Lage im Dreiländereck 250 Mal weniger Schwarzarbeit gibt als im Waadtland, kann nicht ernsthaft angenommen werden.

Vor diesem Hintergrund sind die Initianten klar der Meinung, dass die Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit der Schwarzarbeitsbekämpfung inskünftig besser organisiert und funktional ausgestaltet werden muss. Insbesondere ist es unerlässlich, die zuständigen Stellen mit den notwendigen Ressourcen und wirkungsvollen Instrumenten auszustatten. Bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind einerseits die wertvollen Erfahrungen (inkl. allfälliger Schwierigkeiten) beim Vollzug der zurzeit geltenden kantonalen Bestimmungen eingeflossen. Andererseits sind auch verschiedene, als äusserst sinnvoll erachtete Gesetzesbestimmungen anderer Kantone berücksichtigt worden.

Im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit gelten im Kanton Basel-Landschaft zurzeit das

Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 24. Januar 2008 (GSA) sowie die Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 2. Dezember 2008 (VSA). Als Ausführungsbestimmungen zu den bundesrechtlichen Vorschriften regeln diese Bestimmungen lediglich in sehr groben Zügen die kantonalen Zuständigkeiten sowie die Vorgehensweise bei der Vornahme von Kontrollen.

Die bisher ohne grossen Wirkungsgrad erfolgte Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft ist zum einen darauf zurückzuführen, dass weder die Zuständigkeiten klar und eindeutig geregelt, noch entsprechende Bestimmungen zur Koordination der Zusammenarbeit aller involvierter Behörden, Institutionen und Kontrollorgane vorhanden sind. Ohne klare Vorgaben in Bezug auf die (koordinierte) Vorgehensweise bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung an sämtliche Beteiligte ist ein wirkungsvolles Einschreiten gegen die Schwarzarbeit unmöglich. Zum anderen hängt der ungenügende Gesetzesvollzug damit zusammen, dass den zuständigen Stellen die notwendigen Ressourcen sowie griffige Instrumente wie die Möglichkeit zum Verhängen von Bussen oder ähnlichen Zwangsmassnahmen fehlen.

Diese Missstände sollen jetzt mit dem neuen detaillierten Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie der klaren Definition der Aufgaben und Kompetenzen der TPK behoben werden. Deren Zuständigkeiten werden neben dem bundesgesetzlich vorgegebenen Vollzug von Artikel 360b OR mit den Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und den flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) klar festgelegt. Aufgrund dieser gegebenen Aufgabenstellungen soll denn auch die Konstellation der Vertretung der kantonalen Behörden in der tripartiten Kommission wichtige Änderungen erfahren. Anstelle des zweiten Vertreters des KIGA wird die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und anstelle der bisherigen Leitung der Wirtschaftsförderung neu die Leitung des Amtes für Migration in die TPK Einsitz nehmen. Der Vorsitz und die Führung der Geschäftsstelle verbleiben unverändert beim KIGA.

Das neue Gesetz stellt bereits in dessen Zielen klar, dass der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden soll. In diesem Sinne liegt der Fokus bei den neuen Gesetzesbestimmungen auf der Sicherstellung des umfassenden Informationsaustauschs und der Gewährleistung einer geeigneten Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Institutionen. Dementsprechend werden künftig klare Aufgaben- und Kompetenzverhältnisse geschaffen. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass im Gesetz zwei Kontrollstellen definiert werden: Für das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe die "Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK" und für die übrigen Bereiche die beim KIGA angesiedelte "Fachstelle Schwarzarbeit". Zudem wird die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen sichergestellt und das KIGA im Sinne eines griffigen Instruments zur Bekämpfung von Schwarzarbeit dazu legitimiert, den Fehlbaren beim Nachweis von Schwarzarbeit eine Busse sowie eine Gebühr aufzuerlegen.

Sowohl das Kontrollorgan des KIGA (Fachstelle Schwarzarbeit) wie auch das Kontrollorgan des Baugewerbes (ZAK) sollen künftig bei Schwarzarbeitsverdacht - in eigener Verantwortung - selbstständig direkt diejenigen Behörden mit ihren Kontrollberichten bedienen, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind (AHV, FAK, SUVA, Arbeitslosenversicherung, Steuerbehörden, Migrationsbehörden etc.). Umgekehrt sollen diese Behörden die Kontrollorgane zeitgerecht über die Ergebnisse ihrer vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Pflichten im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung in Kenntnis setzen. Indem die Kontrollorgane ihrerseits umgehend die Fachstelle Schwarzarbeit über die entsprechenden Rückmeldungen informieren, wird sichergestellt, dass das KIGA über alle nötigen Unterlagen verfügt, um seiner hoheitlichen Funktion mit Bussenverfügung, Gebühren, Sanktionen im öffentlichen Beschaffungsbereich, etc. gerecht zu werden.

Im Übrigen sieht das Gesetz in Verdachtsfällen, in welchen Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verweigern, vor, dass die Fehlbaren mit Zwangsmassnahmen belegt werden können. Schliesslich regelt das neue Gesetz im Bereich des Datenschutzes, welche Behörden und Kontrollorgane in welchem Umfang miteinander kommunizieren und Informationen austauschen dürfen und wo zur effizienten Bekämpfung von Schwarzarbeit ein Austausch sogar zwingend vorzunehmen ist. Im Weiteren wird auch klar festgelegt, dass im Sinne der Prävention zur gezielten Information der Öffentlichkeit über die negativen Folgen von Schwarzarbeit, Scheinselbständigkeit, Lohn- und Sozialdumping sowie ungleichen Wettbewerbsspiessen bearbeitete Daten für statistische Angaben und zur Publikation von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form wiedergegeben werden dürfen.

Mit diesen neuen, umfassenden und genauen Aufgaben- und Kompetenzregelungen, der Definition von wirkungsvollen Instrumenten, der Ressourcensicherstellung für die zuständigen Stellen und insbesondere dem klaren Bekenntnis zum Vorrang sozialpartnerschaftlicher Lösungen vor staatlichen Regelungen besteht in unserem Kanton in Zukunft eine sinnvolle und vor allem praktikable Gesetzesgrundlage zur Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Wir beantragen, mit dieser parlamentarischen Initiative das geltende Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (SGS 814) aufzuheben und zu ersetzen durch das:

Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission

A. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Ziele

¹ Dieses Gesetz führt die Bundesgesetzgebung in den folgenden Bereichen aus:

- a. Tripartite Kommission (TPK);
- b. Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Es ergänzt soweit nötig die sozialpartnerschaftlichen Regelungen und legt die kantonalen Massnahmen Arbeitsaufsicht und Arbeitsmarktbeobachtung fest.

³ Damit alle Massnahmen zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, zur Verhütung und Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie Lohn- und Sozialdumping und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ergriffen werden können, soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Das Gesetz gilt insbesondere für:

- a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton erwerbstätig sind;
- b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton;
- c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind;
- d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind;
- e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.

§ 3 Grundsätze

¹ In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.

² Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes sollen nur dann getroffen werden, wenn keine ausreichende und zeitgerechte Regelung durch die Sozialpartner möglich ist. Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden fördern eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft.

³ Für den Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes enthält dieses Gesetz spezielle Bestimmungen.

⁴ Die kollektivvertragliche Regelung der Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht eingeschränkt.

B. Tripartite Kommission, Arbeitsaufsicht und Arbeitsmarktbeobachtung

§ 4 Tripartite Kommission

¹ Der Kanton setzt eine tripartite Kommission (TPK) gemäss Artikel 360b Obligationenrecht (OR) ein.

² Die TPK ist zuständig für den Vollzug:

- a. von Artikel 360b OR;
- b. der Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- c. der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM).

§ 5 Zusammensetzung

¹ Die TPK besteht aus zwölf Mitgliedern und wird gemäss Absatz 2 und 3 zusammengesetzt.

² Der Regierungsrat wählt für die ordentliche Amtsperiode von vier Jahren:

- a. vier Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmendenorganisationen;
- b. vier Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitgebendenorganisationen;
- c. ein Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden.

³ Der Kommission gehören von Amtes wegen als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kantons folgende drei Mitglieder an:

- a. die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD);
- b. die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA;
- c. die Leiterin bzw. der Leiter des Amts für Migration.

§ 6 Organisation

¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Die Kommission kann zur Beschlussfassung über dringende Geschäfte und für weitere in diesem Gesetz vorgesehene Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter mindestens je zwei Mitglieder der Arbeitnehmenden-, der Arbeitgebenden- und der Behördenvertretung anwesend sind.

⁴ Die Kommission legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, insbesondere die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.

⁵ Das KIGA führt die Geschäftsstelle der TPK und stellt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 7 die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung.

§ 7 Aufgaben

¹ Die TPK beobachtet den Arbeitsmarkt in sämtlichen Gewerben und Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag existiert, und nimmt Meldungen über Lohnunterbietungen entgegen.

² Die TPK hat zudem die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Sie bezeichnet Fokusbranchen, in denen verstärkt gegen Schwarzarbeit vorzugehen ist.
- b. Sie schlägt dem Regierungsrat geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vor.
- c. Sie beurteilt die vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten.
- d. Sie wirkt bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne mit; dazu gehört das Einholen der nötigen Informationen und Unterlagen.
- e. Sie beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 und 360b Absatz 3 OR sowie von Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen fest.
- f. Sie klärt Einzelfälle ab und führt das Verständigungsverfahren gemäss Artikel 360b Absatz 3 OR durch.
- g. Sie stellt Antrag an den Regierungsrat zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, deren Geltungsbereich sich auf den Kanton Basel-Landschaft beschränkt, sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse.

- h. Sie kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne.
 - i. Sie arbeitet mit anderen Kontrollorganen zusammen, insbesondere mit dem für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe zuständigen Kontrollorgan gemäss § 14.
 - j. Sie meldet Verstösse gemäss dem Bundes-Entsendegesetz (EntsG) und dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) der zuständigen Behörde sowie den zuständigen Kontrollorganen.
 - k. Sie prüft die Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten wie Scheinselbständigkeit, Aufenthalt unter drei Monaten, usw.
 - l. Sie arbeitet mit dem Bund und anderen Behörden zusammen.
 - m. Sie verfasst die von den Bundesbehörden verlangten Tätigkeitsberichte über ihre Zuständigkeitsbereiche.
 - n. Sie erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihr durch dieses Gesetz übertragen werden.
- ³ Über die Arbeiten der TPK führt die Geschäftsstelle Protokoll und erstellt die notwendigen Berichte.

§ 8 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben

¹ Die TPK und die Kontrollorgane arbeiten zusammen. Insbesondere tauschen sie kostenlos die Informationen und Dokumente aus, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen.

² Um die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, hat die TPK das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung von Prüfungen gemäss Artikel 360a Absatz 1 OR und Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet die VGD.

³ Die TPK kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben:

- a. paritätische Kommissionen gegen Abgeltung auch mit Kontrollaufgaben in Branchen beauftragen, die durch einen nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind;
- b. zur Prüfung von Fällen ständige oder besondere Ausschüsse bilden;
- c. Expertinnen und Experten beiziehen;
- d. die Geschäftsstelle mit der Einholung von Unterlagen, Informationen und dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Buchstabe a beauftragen.

C. Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

§ 9 Strategie

¹ Die TPK definiert die Ziele und Aktionspläne des Kantons bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Der Regierungsrat legt auf Antrag der TPK periodisch die Strategie des Kantons bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit fest.

§ 10 Kontrollorgane

¹ Die Fachstelle Schwarzarbeit des KIGA und das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 14 bilden die Kontrollorgane für die Durchführung der Kontrollen gemäss § 11. Der Kanton stattet - gemäss Artikel 2 der Verordnung des Bundes gegen die Schwarzarbeit (VOSA) - die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.

² Das KIGA unterhält als eigenes Kontrollorgan die "Fachstelle Schwarzarbeit". Diese erfüllt die Kontrollaufgaben in allen Bereichen und Branchen, für die nicht das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 14 zuständig ist

³ Das KIGA stellt den von den Kontrollorganen mit der Kontrolle betrauten Personen ein Dokument aus, das es ihnen erlaubt, sich über ihre Funktion auszuweisen.

⁴ Das KIGA kann - im Einvernehmen mit der TPK - die Kontrollaufgaben seiner Fachstelle Schwarzarbeit ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Aufgabendelegation erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung.

§ 11 Kontrollen

¹ Die Kontrollorgane führen die Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden gemäss der Bundesgesetzgebung durch.

² Die Kontrollorgane prüfen die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht. Sie halten ihre Feststellungen in einem Protokoll fest und erstatten der TPK mindestens einmal jährlich summarisch Bericht über ihre Tätigkeit.

³ Bei Bedarf können die Kontrollorgane die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen - insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft - anfordern sowie aussenstehende Expertinnen und Experten beiziehen.

⁴ Stellen die Kontrollorgane Schwarzarbeit fest oder halten sie einen Verdacht für begründet, so leiten sie ihre Protokolle mit den Kontrollergebnissen umgehend an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.

⁵ Die sachlich zuständigen Behörden eröffnen ohne Zeitverzug ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und melden dem zuständigen Kontrollorgan umgehend das Ergebnis ihrer Prüfung.

⁶ Das Kontrollorgan gemäss § 14 leitet die ihm gemäss Absatz 5 gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide umgehend an das KIGA weiter.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des KIGA

¹ Das KIGA auferlegt - gestützt auf die gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide - Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen ist, eine Busse sowie eine Gebühr, zuzüglich der entstandenen Auslagen.

² Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Kontrollaufwand der eingesetzten Kontrollorgane, wobei der bundesrechtliche Höchstansatz zur Anwendung kommt.

³ Das KIGA verfügt zudem Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der Finanzhilfen gemäss den Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons. Es stützt sich dabei auf die von den zuständigen Behörden bzw. den Kontrollorganen festgestellten Verstösse in den kontrollierten Bereichen. Die zuständigen Behörden liefern ihm die nötigen Informationen, damit es feststellen kann, ob die betroffenen Unternehmen Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons erhalten.

⁴ Das KIGA stellt der zuständigen Bundesbehörde, den betreffenden kantonalen Behörden, der TPK und den betroffenen Kontrollorganen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.

⁵ Das KIGA gewährleistet die Berichterstattung und die Abrechnung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. Es holt die erforderlichen Angaben bei den Kontrollorganen gemäss § 10 Absatz 1 ein und stellt die SECO-Konformität dieser Angaben mittels entsprechender Instruktion der Kontrollorgane sicher.

⁶ Damit die von den Kontrollorganen gemäss § 10 Absatz 1 mit der Kontrolle betrauten Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 VOSA über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Arbeitsmarktkontrolle verfügen, organisiert das KIGA - insbesondere in Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft und gegebenenfalls weiteren Behörden und Institutionen - mindestens einmal jährlich Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden der Kontrollorgane.

⁷ Um eine optimale Zusammenarbeit der Kontrollorgane gemäss § 10 Absatz 1 und den in § 15 Absatz 1 genannten Behörden sicherzustellen, organisiert das KIGA periodisch Veranstaltungen für einen gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch.

⁸ Der Kanton stattet das KIGA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.

§ 13 Zwangsmassnahme

¹ Besteht Verdacht auf einen Verstoß gegen dieses Gesetz und verweigern Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts, wird - übergeordnetes Recht vorbehalten - im Sinne einer Zwangsmassnahme die Einstellung der Arbeiten angeordnet.

² Eine Verweigerung der Mitwirkung durch Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende liegt insbesondere vor, wenn sie:

- a. mit der Kontrolle beauftragten Personen den Zutritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigern;
- b. sich weigern, die Identität von Personen preiszugeben;
- c. Belege, die für die Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist liefern.

³ Das KIGA verfügt die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des Kontrollorgans. In der Verfügung weist das KIGA darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die vollumfängliche Mitwirkung gewährleistet ist. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom KIGA verfügt.

⁴ Die Verfügung des KIGA über eine Einstellung der Arbeiten stellt eine Zwischenverfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) dar. Ein allfälliges Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan sowie den Auftraggebenden und allfälligen Subunternehmen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.

⁶ Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden insbesondere die Polizei Basel-Landschaft - beigezogen werden. Die zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Verfügung umgesetzt wird.

§ 14 Delegation Kontrolltätigkeit

¹ Für die Kontrollen im Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes ist - als branchenspezifisches Kontrollorgan - die von den betroffenen Sozialpartnern errichtete und im Handelsregister eingetragene "Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK" zuständig. Diese Delegation der Kontrolltätigkeit erfolgt gemäss Artikel 3 Absatz 1 VOSA.

² Die ZAK hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. Sie muss von den kantonalen Dachverbänden der betroffenen Sozialpartner errichtet und getragen werden.
- b. Sie muss als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen.
- c. Sie muss im Handelsregister eingetragen sein.
- d. Sie muss über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen kontrolliert wird.
- e. Sie muss sicherstellen, dass die von ihnen mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die erforderlichen Kenntnisse aufweisen.

³ Der Regierungsrat schliesst mit der ZAK eine Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren ab. Die Höhe der Entschädigung berücksichtigt - gestützt auf § 10 Absatz 1 - insbesondere den Einsatz von mindestens drei Vollzeitstellen, die räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen.

⁴ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. Er erstattet dem Landrat jährlich darüber Bericht.

§ 15 Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen

¹ Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Zivilstand und Steuerwesen, vollziehen, sind verpflichtet, mit den nach diesem Gesetz eingesetzten Kontrollorganen zusammen zu arbeiten. Dasselbe gilt für die Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

² Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das KIGA über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sein können. Dies gilt auch für Verdachtsfälle ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

³ Das KIGA leitet die gemäss Absatz 2 gemeldeten Verdachtsfälle, welche das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betreffen, umgehend an das in diesem Bereich gemäss § 14 zuständige Kontrollorgan weiter.

⁴ Die gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden und Kontrollorgane können - unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäss § 16 - auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone und Länder zusammenarbeiten sowie entsprechende Informationen austauschen.

D. Datenschutz und Datenbekanntgabe

§ 16 Datenschutz und Datenbekanntgabe

¹ Sämtliche nach diesem Gesetz beauftragten Personen und Stellen sind - unter Vorbehalt von Absatz 2 - zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Sie bearbeiten im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes Daten von Betrieben und Personen und tauschen diese vollumfänglich untereinander aus. Dies gilt insbesondere für sämtliche Berichte und Protokolle. Die Daten dürfen insbesondere den folgenden mit der Durchführung gesetzlicher oder gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen befassten Behörden und Organen bekannt gegeben werden:

- a. den Kontrollorganen gemäss § 10 Absatz 1;
- b. den mit der Anwendung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen betrauten Kontroll- und Verwaltungsstellen;
- c. Asyl- und Ausländerbehörden;
- d. Steuer- und Sozialhilfebehörden;
- e. Organen der Sozialversicherungen;
- f. den Mitgliedern der TPK und den von dieser beauftragten Personen;
- g. den Strafverfolgungsbehörden.

³ Zur gezielten Information der Öffentlichkeit über die negativen Folgen von Schwarzarbeit, Scheinselbstständigkeit, Lohn- und Sozialdumping sowie ungleichen Wettbewerbsspiessen dürfen die bearbeiteten Daten für statistische Angaben und zur Publikation von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Zweck des Vollzugs dieses Gesetzes benutzt werden.

E. Finanzierung und Beiträge

§ 17 Kostentragung durch den Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge.

² In Bezug auf die Leistungsvereinbarung gemäss § 14 Absätze 3 und 4 ist der Regierungsrat befugt, die entsprechende Entschädigungsverpflichtung einzugehen. Er kann diese Zuständigkeit auch an die VGD übertragen.

F. Ausführungsbestimmungen, Vollzug, Rechtspflege und Inkrafttreten

§ 18 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. Januar 2008 über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA), sowie die Verordnung vom 2. Dezember 2008 über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA) und die Verordnung vom 17. Februar 2004 zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEntsG) wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Schlussabstimmung im Landrat auf den ersten Tag des als übernächsten folgenden Kalendermonats in Kraft.